



Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e.V.

SATZUNG

PRÄAMBEL DER VERBANDSSATZUNG

im Gedanken der gefallenen und vermissten Kameraden,

in der Erkenntnis, dass ihr Tod uns verpflichtet, das Nötige zu tun, um ein Wiederholen des Grauens eines neuen Krieges zu verhindern,

in dem Bestreben, die Pflege der Kameradschaft durch ein Zusammenführen der Krieger- und Soldatenvereine im Stadt- und Landkreis zu vertiefen, hat sich der am 9. Oktober 1955 gegründete Kreiskrieger- und Soldatenverband dies zur Aufgabe gesetzt.

Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen: Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e.V., gegründet am 9. Oktober 1955 mit dem Sitz in Landshut. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Nr. VR 163 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Wesen des Verbandes

- a) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- b) Bei diesem Verband handelt es sich um einen losen Zusammenschluss der Mitgliedsvereine, wobei deren Selbständigkeit, freie Vereinsentfaltung und die finanziellen Angelegenheiten diesen selbst überlassen und gewährleistet bleiben. Der Kreiskrieger- und Soldatenverband kann hierauf keinen Einfluss ausüben oder bindende Weisungen erteilen.



SATZUNG

§ 5 Zweck des Verbandes

- a) Die Pflege der Kameradschaft, die Liebe und Treue zum deutschen Volk und Vaterland zu beleben und zu stärken. Das Gedenken an die gefallenen und verstorbenen Kameraden stets hoch in Ehren zu halten.
- b) Ein besonderes Bestreben des Kreiskrieger- und Soldatenverbandes ist, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu fördern und die bisher bereits bestehende, fruchtbare Zusammenarbeit zwischen ihm und den Kriegervereinen im Stadt- und Landkreis Landshut, bei den jährlichen Landessammlungen zu vertiefen und durch finanzielle Mithilfe zur Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber beizutragen.
- c) Erfahrungs- und Gedankenaustausch organisatorischer Art unter den Vereinsvorständen bei Treffen auf Kreisebene des Verbandes.
- d) Die Vertretung der Mitgliedsvereine bei Behörden und Dienststellen aller Art in der Regelung grundsätzlicher oder örtlicher Fragen. Gegenseitige Unterstützung der Vereine durch Rat Erteilung und Teilnahme an Veranstaltungen.
- e) Die Aufrechterhaltung eines engen Kontaktes zu Bundeswehr und deren Reservisten

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut können alle Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaften bzw. Vereine, in welchen sich ehemalige Soldaten zusammengeschlossen haben, beitreten. Ein Ausscheiden ist jederzeit möglich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsvereine haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung) beschlossen wird. Spenden liegen im eigenen Ermessen der Mitgliedsvereine.

Der Beitrag wird erhoben zur Deckung von Unkosten, wie Schreibpapier, Vervielfältigungen, Beschaffung der Ehrenurkunden, Ehrenzeichen, Portoauslagen usw. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Verbandsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung)



SATZUNG

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) drei gleichberechtigten Vorsitzenden

Der Vorstand vertritt den Verband nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet) in geheimer Wahl - oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation - gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen, jedoch bis höchstens 6 Monate nach Zeitablauf im Amt. Die anlässlich dieser Wahlen übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Ein Vorstandsmitglied führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen den Vorsitz.

§ 10 Erweiterter Vorstand

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. Vorsitzender und drei gleichberechtigte Vorsitzende)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Kassier
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem Pressewart
- g) dem Verbindungsmann zur Bundeswehr
- h) dem Ehrenvorsitzenden

§ 11 Aufgaben der Schriftführer

Der 1. Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, d. h. über jede Versammlung und Sitzung des Verbandes und dessen Organe das Protokoll zu führen und bei der nächsten Versammlung zu verlesen bzw. vorzulegen. Der 1. Schriftführer wird vom 2. Schriftführer in allen Tätigkeiten unterstützt bzw. vertreten. Die gefertigten Protokolle sind vom Ersteller und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Kassiers

Der 1. Kassier hat die Vereinskasse zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen. Die hierzu gehörenden Belege geordnet aufzubewahren und für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Bei der Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung) hat der Kassier den Kassenbestand vorzutragen. der 1. Kassier wird vom 2. Kassier in allen Tätigkeiten unterstützt.



SATZUNG

§ 13 Der Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) einem Beirat pro Mitgliedsverein (1. Vorstand oder dessen Vertreter)

Jeder Mitgliedsverein ist durch einen Beirat (1. Vorstand) mit Sitz und Stimme im Verbandsausschuss. Kann der 1. Vorstand aus irgendeinem Grund an einer Verbandsausschusssitzung nicht teilnehmen, hat er einen Vertreter zu senden, der den Mitgliedsverein vertritt.

§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät, beschließt und unterstützt alle Veranstaltungen des Kreiskrieger- und Soldatenverbandes Landshut. Ihm obliegt die Beschlussfassung zur Verleihung des "Großen Ehrenzeichens" des Verbandes an verdiente Mitglieder der Mitgliedsvereine. Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 15 Kassenrevisoren

Von jeder Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung) werden, aus den Reihen der angeschlossenen Vereine, zwei Kassenrevisoren gewählt. Diese haben die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 16 Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung)

Der Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e.V. hat jährlich eine Mitgliederversammlung (Frühjahrstagung) abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die Herren 1. Vorstände der Mitgliedsvereine. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenn es das Interesse der Mitgliedsvereine unter Angabe erfordert. Die Einberufung muss binnen zwei Wochen erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Der Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e. V. hat zudem jährlich eine Herbsttagung und einen Kreiskriegerjahrtag abzuhalten. Auf Wunsch nimmt der Vorstand oder dessen Vertreter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an den Veranstaltungen der Mitgliedsvereine teil.

§ 17 Beschlussfassung Abstimmung

Sämtliche Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und Abstimmungen sind schriftlich niederzulegen (Protokoll) und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.



SATZUNG

§ 18 Ehrungen

Der Kreiskrieger- und Soldatenverband e. V. Landshut hat im Jahre 1960 ein "GROSSES EHRENZEICHEN" zur Verleihung an besonders verdiente Mitglieder der Mitgliedsvereine geschaffen. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in drei Stufen nach Beschluss des Verbandsausschusses durch den Vorstand des Verbandes. Die Verleihungsbestimmungen sind der Satzung angefügt.

§ 19 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Herren Vorständen der Mitgliedsvereine und dem Kreiskrieger- und Soldatenverband entscheidet der Schlichtungsausschuss. Vor jeder Beschlussfassung sind sämtliche Beteiligten zu hören. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus je fünf Personen von dem erweiterten Vorstand des Verbandes und aus den Herren Vorständen der Mitgliedsvereine zusammen. Die je fünf Personen werden vom Vorstand des Verbandes bzw. den Herren Vorständen der angeschlossenen Vereine bestimmt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Sollte durch eine amtliche Stelle der Anschluss an oder die Überführung des Kreiskrieger- und Soldatenverbandes Landshut an eine sogenannte "Dachorganisation" (evtl. auf Reg.-, Bez., Landes- oder Bundesebene) angeordnet werden, löst sich der Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut sofort auf.

Das vorhandene Vermögen geht an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge über, der dieses ausschließlich für die Pflege der Krieger- und Soldatenfriedhöfe verwenden darf.

Die Satzung wurde am 02. März 1997 neugefasst



Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e.V.

SATZUNG

Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e. V.

Anlage zur Satzung

zu § 18 der Satzung des Kreiskrieger - und Soldatenverbandes Landshut e. v.

Bestimmungen für die Verleihung des

" GROSSEN EHRENZEICHENS "

- Ziff. 1 -

Die Schaffung des GROSSEN EHRENZEICHENS erfolgte laut Beschluss der Mitgliederversammlung der im Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut e. V. zusammengeschlossenen Mitgliedervereine am 13. März des Jahres 1960. Hierzu wurden nachfolgende Verleihungsbestimmungen am selben Tag beschlossen und genehmigt.

- Ziff. 2 -

Das Ehrenzeichen ist an Personen zu verleihen, die sich um die Krieger- und Soldatenvereine (Krieger- und Soldatenkameradschaften) etc. in hervorragender Weise eingesetzt und bewährt haben. Langjährige Mitgliedschaft in einem Verein allein erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung grundsätzlich **nicht**. Es muss zumindest eine mehrjährige Tätigkeit für den Verein nachgewiesen werden.

- Ziff. 3 -

Das Ehrenzeichen wird, entweder auf schriftlichen Vorschlag eines Vereins oder auf Vorschlag des Verbandsvorstands, von dem Verbandsausschuss beschlossen. Die Verleihungsurkunde muss von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterzeichnet sein. Bei Ablehnung eines Vorschlages ist dem eingebenden Verein eine kurze schriftliche Begründung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



SATZUNG

- Ziff. 4 -

Das Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

Stufe III Das große Ehrenzeichen für besondere Verdienste

Stufe II Ehrenzeichen mit silbernem Eichenkranz für außergewöhnliche Verdienste, d. h. grundsätzlich mindestens 10 Jahre Funktion in einer Kameradschaft.

Stufe I Ehrenzeichen mit goldenem Eichenkranz für hervorragende Verdienste, d. h. grundsätzlich mindestens 20 Jahre Funktion in einer Kameradschaft.

Unter Funktion in einer Kameradschaft zählen: Vorstände, Kassiere, Schriftführer, Beisitzer (Ausschuss, Beirat), Fahnenträger, Fahnenbegleiter, Schussmeister, Presse- und Vergnügungswart usw.

Die Ehrenzeichen mit Urkunde können nur an Mitglieder verliehen werden, deren Verein dem Kreiskrieger- und Soldatenverein Landshut angehört. Etwaige Sonderfälle (Ausnahmen) sind vom Verbandsausschuss von Fall zu Fall zu genehmigen.

Das Ehrenzeichen wird auf Antrag lt. - Ziff. 3 - verliehen. Die Verleihung des Ehrenzeichens mit Silber- bzw. Goldkranz wird vom Vorstand überwacht und vom Verbandsausschuss beschlossen.

- Ziff. 5 -

Zur Deckung der durch die Ehrung entstandenen Unkosten wird für die Verleihung des großen Ehrenzeichens der Stufe III mit Urkunde von dem Mitgliedsverein, der die Vorschläge eingereicht hat - **nicht von dem zu ehrenden Kameraden** -, ein Selbstkostenbeitrag pro Ehrung vom Kreisverband erhoben. Die Ehrenzeichen mit Silber- bzw. Goldkranz und deren Urkunden werden grundsätzlich kostenlos vom Kreiskrieger- und Soldatenverband verliehen.

- Ziff. 6 -

Beim Tode oder sonstigen Ausscheiden eines Ehrenzeichenträgers aus seinem Verein kann das Zeichen, sofern die Hinterbliebenen nicht besonderen Wert auf den weiteren Besitz desselben legen, wieder an den Kreiskrieger- und Soldatenverband Landshut zurückgegeben werden. Beim Ausschluss aus einem Verein ist das Ehrenzeichen sofort abzulegen und dem Verein abzuliefern, der es dem Kreiskrieger- und Soldatenverband wieder zur Verfügung stellt.

- Ziff. 7 -

Vorstehende Verleihungsbestimmungen stellen einen Bestandteil des § 18 der Satzung des Kreiskrieger- und Soldatenverbandes Landshut e. V. dar.



SATZUNG

Die Verbandsausschusssitzung vom 06. August 2000 einigte sich hinsichtlich des Tragens von Ehrenzeichen, Kordel Farbe bei der Schirmmütze und wann macht wer eine Ehrenbezeugung auf folgende einheitliche Regelung:

- Ziff. 8 - (Anlage zum § 18 Verbandssatzung)

Ehrenzeichen:

° **wo ist das GROSSE EHRENZEICHEN zu tragen?**

Grundsätzlich auf der linken Seite, etwas unterhalb der Brusttasche.

° **wann ist das GROSSE EHRENZEICHEN zu tragen?**

Bei dienstlichen Veranstaltungen wie Fahnenweihe, Jahrestag, Kameradschaftsabend, Beerdigungen und dergleichen.

Die Miniaturausführung (kleine Ehrenzeichen) ist nur am Zivilanzug zu tragen und sollte als Zeichen der Verbundenheit mit dem Gedanken der Krieger- und Soldatenkameradschaft, aber auch als Zeichen der Anerkennung und als Beweis für geleistete Arbeit gelten.

Nach der Verleihung des Ehrenzeichens des Kreisverbandes ist jeweils nur die höchste verliehene Stufe zu tragen. Das Große Ehrenzeichen des Verbandes und die Miniaturausgabe sind nie gemeinsam zu tragen. Die Verbandsehrenzeichen dürfen nicht an der Uniform der Bundeswehr getragen werden.

Kordel Farbe an der Schirmmütze:

Goldene Kordel: Die goldene Kordel Farbe trägt nur der 1. Vorsitzende / Vorstand und der Ehrevorsitzende / Ehrevorstand sowie die gleichberechtigten Stellvertreter des Kreisverbandes.

Silberne Kordel: Die silberne Kordel Farbe tragen der 2. und 3. Vorsitzende / Vorstand

weiß/blau Kordel: Alle anderen Kameraden tragen eine weiß/blau Kordel.

Ehrenbezeugung:

Eine Ehrenbezeugung, durch Anlegen der rechten Hand an die Schirmmütze, ist grundsätzlich von allen Kameraden vorzunehmen, die eine goldene Kordel auf der Schirmmütze tragen und zwar:

- a) beim Lied "ICH HATTE EINEN KAMERADEN"
- b) bei "HYMNEN".

Diese Regelung der Ziff. 8 ist ein Teil der Anlage zum § 18 der Verbandssatzung und soll dieser angefügt werden.